

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Werther

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 22.02.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Werther, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen der Katastrophenschutzes (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und §9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe in Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Werther nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privatem Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen und Fenstern und Aufzügen;
 2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Werther zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind (Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus), bis zur Rückkehr dorthin (Wiedereinrücken). Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Die Einsatzzeit für den Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Sachkosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Fahrzeuge und Anhänger, den Kosten für Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände sowie den Kosten für Verbrauchsmaterial und Ersatzbeschaffung. Kosten für Fahrzeuge und Anhänger werden nach der jeweiligen Einsatzdauer i. S. von Abs. 2 berechnet. Kosten für Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände werden nach Arbeitsstunden berechnet. Verbrauchsmaterial und Ersatzbeschaffung werden nach Abs. 5 berechnet.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Kosten- und Gebührensätzen der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätzen erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a. die Selbstkosten der Gemeinde Werther für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlag von 10 v. H.; Verbrauchsmaterialien sind Stoffe, die beim Einsatz aufgebraucht werden und dadurch eine anschließende Ersatzbeschaffung oder Erneuerung erforderlich machen. Dies trifft beispielsweise für Ölbindemittel (inklusive Entsorgungskosten), Schaummittel, Nachfüllen von Handfeuerlöschgeräten, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterialien etc. zu;
 - b. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c. Reinigung bzw. Ersatzbeschaffung von Schutz- und Dienstbekleidung sofern diese Verschmutzung bzw. Beschädigung bei einem Einsatz entstanden ist.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten (Fremdkosten).

- (7) Zur Abdeckung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes zur Erstellung des Bescheides werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der aktuellen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner für die Abstellung eines Brandsicherheitswachdienstes sind die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs auf Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für die Gebühren für die Brandsicherheitswache mit der Anzeige der Veranstaltung bzw. mit dem Abschluss der Sicherheitswache;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Werther ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, diverser und männlicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Werther vom 10.12.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Werther, den 04.03.2024
Gemeinde Werther

Manfred Handke
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 02/24 des Gemeinderates Werther vom 22.02.2024 wurde die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Werther beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 01.03.2024 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-3/2024/Rie) die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 04.03.2024
Gemeinde Werther

Manfred Handke
Bürgermeister



Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Werther

Der Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden nach folgenden Personalkosten, Sachkosten und Pauschalsätzen berechnet (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 der Satzung).

1. Personalkosten

Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden verlangt

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die der Einsatzabteilung angehören, soweit dies im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht und
- für die Abstellung eines Sicherheitswachdienstes gem. § 22 ThürBKG.

Die Höhe der Personalkosten nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 2 wird auf der Grundlage nachfolgend festgesetzter Stundensätze berechnet:

Pro Einsatzstunde werden berechnet:

Einsatzleitung	25,00 EURO pro Person und Stunde
Einsatzkraft	20,00 EURO pro Person und Stunde

2. Sachkosten

2.1. Kosten für Fahrzeuge und Anhänger:

Die Kosten für Fahrzeuge beinhalten auch die mit der Fahrzeughaltung und -unterhaltung verbundenen Kosten. Die Höhe der Fahrzeugkosten nach der Einsatzdauer gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 wird auf der Grundlage nachfolgend festgesetzter Stundensätze berechnet.

Pro Ausrückestunde (Einsatzstunde) werden berechnet:

Fahrzeuge

Einsatzleitwagen	ELW	10,00 EURO pro Fahrzeug
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF, MZF	40,00 EURO pro Fahrzeug
Löschfahrzeuge	LF8/6, LO, LF8	50,00 EURO pro Fahrzeug
Tanklöschfahrzeug	TLF 16	40,00 EURO pro Fahrzeug
Kleinlöschfahrzeug Thüringen	KLF Thür	35,00 EURO pro Fahrzeug

2.2. Kosten für Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände:

Für bereitgestellte und eingesetzte Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Pauschalkosten

Für Insekteneinsätze und Fehlalarmierungen (z.B. durch Brandmeldeanlagen) werden Pauschalkosten wie folgt erhoben:

Insekteneinsatz	130,00 EURO/Nest
Fehlalarmierung wie z.B. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	325,00 EURO/Alarm.

4. Kosten für missbräuchliche Alarmierung

Kosten für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet mindestens jedoch

325,00 EURO

Werther, den 04.03.2024
Gemeinde Werther

Manfred Handke
Bürgermeister

